

Ein Feuer für den 1. August

Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua. At vero eos et accusam et justo

Kaum sind wir geboren, sammeln Beamt*innen und Versicherungsagent*innen erste Informationen zu uns, verewigen sie auf einer Urkunde und speichern die Daten auf einem Server ab. Geburtsurkunde und Krankenkassepolice sind unsere ersten Abdrücke in der Parallelwelt der Bürokratie. Auf unserem weiteren Lebensweg häufen sich Papiere und Datensätze an. Wenn wir gut organisiert sind, haben wir als Erwachsene zu Hause vielleicht ein paar Ordner gefüllt mit bezahlten oder unbezahlten Rechnungen, ausgefüllten Steuererklärungen, Verlustmeldungen und anderen Dokumenten. Würden wir im Detail nachgehen, was für Formulare, Dokumente, Briefe an Behörden, Kartenzahlungen, Reservationen oder Bestellungen an Versandfirmen wir schon erstellt haben, würde uns schwindelig werden von der Masse an Daten, die auf Ämtern oder in Firmen zu uns aufbewahrt werden.

Dass irgendwo trockene Papierberge und präzise elektronische Datensätze zu uns existieren, bekommen wir eigentlich nur mit, wenn es ein Problem gibt, etwas aus dem Rahmen fällt. Wenn wir zum Beispiel einen Aufenthaltstitel, Prämienverbiligung oder eine Vaterschaftsanerkennung beantragen wollen, benötigen wir die entsprechenden Papiere und Daten dazu. Wir erhalten Post und Anrufe von den zuständigen Stellen und müssen uns mit dem



Papierkram herumschlagen. Erst in diesen Situationen erfahren wir, wie sehr unser Leben von den Daten abhängt, die von uns gesammelt und aufbewahrt werden.

Herr A kommt auf die offene Beratung der Freiplatzaktion Basel. Wie viele andere auch trägt er einen Stapel zerfledderter Papiere bei sich. Ich hole aus dem Hängeregister ein Mäppchen mit Dokumenten hervor, das wir für ihn angelegt haben. Darin steht alles, was wir die letzten vier Jahre mit ihm besprochen haben und darin bewahren wir der Korrespondenz mit den Behörden auf. Jetzt ist er wieder hier, weil er zum zweiten Mal von Frankreich in die Schweiz zurückgereist ist. Schon zwei Mal wurde er via dem Dublin-Reglement von der Schweiz nach Frankreich geschickt, weil er dort seine Fingerabdrücke abgegeben hatte. Herr A will aber nicht in Frankreich leben. Seine Verlobte lebt in der Schweiz und er will sie heiraten. Zudem sind die Lebensbedingungen in Frankreich für Asylsuchende schlecht. Dass aber seine Fingerabdrücke in der Eurodac-Datenbank abgespeichert sind, verunmöglicht es ihm, in der Schweiz sein Asylgesuch prüfen zu lassen. Heiraten würde er auch gerne, aber er und seine Verlobte haben es noch immer nicht geschafft, die lange Liste an Dokumenten zu beschaffen, die sie auf dem Zivilstandesamt abgeben müssten, um die Trauung vollziehen zu können. Herr As Existenz ist im Dickicht der Datensätze

und Formulare gefangen und grundsätzliche Sachen wie Heiraten oder Entscheiden, wo er lebt möchte, ist Herrn A versperrt. Nur ein riesiges Feuer mit allen Papieren und die Implosion der elektronischen Daten würde ihm den Weg freimachen zum Menschen aus Fleisch und Blut. (jf)

Ermessensspielräume Seiten 2 und 3

Warten, warten, warten Seiten 4 und 5

Hürdenlauf mit Stabhochsprung Seite 6

Keine gerechte Bürokratie im falschen Leben Seite 7

Wettbewerb! Seite 8

Das Legalitätsprinzip mit seinen unbestimmten Rechtsbegriffen und Ermessensspielräumen

Die Warteschlange im Gewirr der Kann-Vorschriften und unbestimmten Rechtsbegriffe hat schwerwiegende Auswirkungen auf die Betroffenen, die meist während Jahren unfreiwillig in einem Schwebestand hier in der Schweiz wartend leben.

Die Ausgestaltung einer Rechtsnorm und die vorgeschriebenen Voraussetzungen, die es zu erfüllen gibt, damit einem Rechte zugestanden werden, implementieren bürokratische Hürden für Betroffene. Besonders stossend ist dies im Bereich wo es um das Zugeständnis bzw. die Gewährung grundlegender Rechte geht, wie dem Recht auf Leben, dem Recht auf Familienleben oder der Möglichkeit seine sexuelle Orientierung angstfrei ausleben zu können. Müssen sich die Betroffenen «lediglich» mit den so von ihnen eingeforderten Voraussetzungen und bürokratischen Hürden auseinandersetzen, wäre das noch eine Sache. Erschwerend kommt hingegen dazu, dass unbestimmte Rechtsbegriffe und eingeräumtes Ermessen für zusätzliche Unsicherheit sorgen. Die Betroffenen finden sich dadurch – wenngleich die bürokratischen Hürden überwunden und alle Papiere eingereicht wurden – in

einem wartenden Zustand und dem Ermessen der Behörden ausgeliefert. Diese unsichere Situation ist angesichts der in Frage stehenden Rechte nicht auszuhalten, erst nicht für vulnerable Personen.

Ein Einblick hinter die Kulissen von offenen Normen, Ermessen und unbestimmten Rechtsbegriffen

Im ABC des Verwaltungsrechts ist der Grundsatz des Erfordernisses des Rechtssatzes zu finden. Dieser Grundsatz ist Ausdruck des Legalitätsprinzips, das besagt, dass «die Grundlage und Schranke staatlichen Handelns das Recht sei» (vgl. Art. 5 Abs. 1 BV). Dies bedeutet, dass sich staatliches Handeln auf eine bestimmte generell-abstrakte Norm stützen muss. Dies unter anderem um staatliches Handeln durch den Gesetzgeber demokratisch zu legitimieren. Weil es jedoch nicht möglich ist, im Voraus

alle Eventualitäten und Möglichkeiten von Sachverhalten abzudecken und um in der konkreten Situation dem Einzelfall gerecht zu werden, werden häufig sogenannte offene Normen verwendet. Diese enthalten entweder unbestimmte Rechtsbegriffe und/oder ein Ermessen (siehe Infokasten). Offene Normen ermöglichen zwar eine Einzelfallgerechtigkeit, sie können aber auch zur Folge haben, dass die richterliche Kontrolle der Anwendung einer offenen Norm eingeschränkt ist (siehe Infokasten).

Mit dem Einsatz von unbestimmten Rechtsbegriffen bzw. dem Einräumen von Ermessen in einer Norm verzichtet der Gesetzgeber in einem bestimmten Bereich auf eine abschliessende Regelung und delegiert einen gewissen Entscheidungsfreiraum an die rechtsanwendenden Behörden. Die Einräumung von Ermessen und der Einsatz von unbestimmten Rechtsbegriffen steht immer im Spannungsverhältnis zum



Anspruch der genügenden Bestimmtheit einer Norm und der Frage der fairen und sachgerechten Handhabung des eingeräumten Ermessens. Das Ermessen muss verfassungskonform, unter Beachtung des Rechtsgleichheitsgebotes, dem Verhältnismässigkeitsprinzips und der Pflicht zur Wahrung des öffentlichen Interessens ausgeübt werden. Das Ermessen muss damit rechtmässig und angemessen bzw. zweckgemäss ausgeübt werden. Als Kontrollmechanismus gegenüber dem eingeräumten Freiraum wirkt die Begründungspflicht. Sie garantiert, dass die Ermessensausübung von Aussenstehenden nachvollzogen und auch teilweise angefochten werden kann.

Genau hier, bei der Überprüfung der Nachvollziehbarkeit von Ermessensentscheiden und bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen beginnt die Arbeit der Freiplatzaktion Basel. Sei es im Asylbereich, wo es den «ernsthaften Nachteil» i.S.v. Art. 3 AsylG als unbestimmten

Rechtsbegriff auszulegen gilt, als auch in vielen ausländerrechtlichen Bereichen. So beispielsweise, wenn es um Familienzusammenführungen gemäss Art. 44 AIG geht, bei welchem eine Kann-Vorschrift und damit ein Entschliessungsermessen wirkt, und gleichzeitig auf Voraussetzungsseite unbestimmte Rechtsbegriffe stehen. Sowohl die «bedarfsgerechte Wohnung» als auch die Voraussetzung sich mit der «am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können» zu müssen, sind unbestimmte Rechtsbegriffe.

Das Paradebeispiel einer offenen Norm ist aber das Verfahren um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Härtefallgesuch) gemäss Art. 84 Abs. 5 AIG (oder auch Art. 30 AIG oder Art 14 AsylG). Derartige Gesuche werden vertieft geprüft, wenn die gesuchstellende Person seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz lebt, unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer

Rückkehr in den Herkunftsstaat. Diese offenen Normen vermögen in der Theorie Platz lassen für Einzelfallgerechtigkeit, andererseits bedeuten sie eine eklatante und belastende Rechtsunsicherheit für die Betroffenen und gibt Platz für behördliche Willkür. Diese zeigt sich insbesondere bei der stark divergierenden kantonalen Praxis (siehe S. 6 und 7). Erschwerend kommt hinzu, dass häufig hochstehende Rechtsgüter wie das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person, oder ihr Familienleben auf dem Spiel stehen. Dadurch wird das lange Warten, das bei Ermessensentscheiden mit dazu kommt, unerträglich. (cd)

Ermessen

Es gibt mehrere unterschiedliche Ermessensarten: Beim Entschliessungsermessen, wird der Behörde ein Ermessen eingeräumt ob überhaupt eine Massnahme zu treffen ist oder nicht. Vor allem Kann-Vorschriften enthalten ein solches Entschliessungsermessen. Das Auswahlermessen lässt die Behörden zwischen verschiedenen in der Norm vorgegebenen Massnahmen auswählen. Beim Tatbestandsermessen wird den Behörden ein Spielraum bei der Frage ob die Voraussetzungen für die Anordnung einer Massnahme vorliegen oder nicht, eingeräumt. Merke: Ob in einer Norm Ermessen eingeräumt wurde oder nicht ist eine Rechtsfrage, und keine Ermessenfrage, die durch Auslegung der Norm eruiert wird. Diese Auslegung kann vollständig durch das Gericht überprüft werden.

Ermessensfehler

Ein Entscheid ist unangemessen, wenn er zwar innerhalb des vorgegebenen Ermessensspielraums liegt und die Verfassungsprinzipien sowie Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung beachtet, das Ermessen aber unzweckmässig gehandhabt wurde. Die Frage der Angemessenheit ist eine Wertungsfrage, bei der es kein richtig und falsch gibt. Bei unangemessener Ausübung des Ermessens liegt keine Rechtsverletzung vor, und dessen Überprüfung durch Gerichte ist eingeschränkt. Ein Ermessensmissbrauch liegt hingegen vor, wenn die in der Norm umschriebenen Voraussetzungen und Grenzen des Ermessens zwar beachtet wurden, das Ermessen aber unter unmassgeblichen Gesichtspunkten insbesondere willkürlich und rechtsungleich betätigt wird.

Eine Ermessensüberschreitung findet statt, wenn das Ermessen in einem Bereich ausgeübt wird, wo

die Norm kein Ermessen eingeräumt hat. Im Umkehrschluss liegt eine Ermessensunterschreitung vor, wenn sich die Behörde als gebunden sieht, obwohl ihr die Norm ein Ermessen eingeräumt hat und sie damit im vornherein auf die Ausübung eines Ermessens verzichtet.

Richterliche Ermessenskontrolle

Den kantonalen Verwaltungsgerichten ist regelmässig lediglich die Rechtskontrolle gestattet. Darunter sind sogenannte qualifizierte Ermessensfehler zu verstehen wie die Ermessensüberschreitung, -unterschreitung und der Missbrauch des Ermessens. Die Unangemessenheit einer Anwendung einer offenen Norm kann jedoch nicht richterlich überprüft werden. Überprüfen hingegen Verwaltungsbehörden als Rechtsmittelinstanz oder das Bundesverwaltungsgericht als erste Instanz einen Ermessensentscheid, dürfen sie diesen auch aufgrund einer Unangemessenheit aufheben (vgl. Art. 49 VwVG). Es wird jedoch eine grosse Zurückhaltung bei Korrekturen unangemessener Entscheide aufseiten des Gerichtes beobachtet. Im Privatrecht und Strafrecht besteht hingegen keine solche Einschränkung der richterlichen Überprüfungsbefugnis.

Unbestimmter Rechtsbegriff

Ist eine offene und unbestimmte Umschreibung von Voraussetzungen und/oder der Rechtsfolge. Die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe kann auch durch kantonale Verwaltungsgerichte überprüft werden.

Warten, warten, warten: von der Verzögerung und der Entpersonalisierung

Vorwiegend ausländerrechtliche, aber auch asylrechtliche Verfahren dauern in der Schweiz auffallend oft deutlich zu lange. Sich als Betroffene*r dagegen zu wehren, ist schwierig. Oftmals fehlt dazu ein konkretes Gegenüber und meistens spielen politische Interessen eine implizite Rolle.

Es mutet häufig grotesk an, das Aufeinandertreffen zwischen der schweizerisch-migrantischen Bevölkerung und den staatlichen Behörden. Der gesetzlichen Regelungen sind vieler und wer im Rahmen dieser Regelungen wann was genau darf, bleibt oftmals dem Ermessen der zuständigen Behörde überlassen. Diese ist zwar auf inhaltlicher Ebene der ständigen Rechtssprechung unterworfen, die entsprechende Leitlinien vorgeben. Auf verfahrensrechtlicher Ebene bestehen derweil massive Defizite. Und zwar immer dann, sobald es um die Behandlungsfristen geht. Mangels klarer Vorschriften, mangels Controlling und mangels Rekursmöglichkeiten herrscht hier, um es deutlich zu formulieren, die pure Willkür.

Vorbild Umstrukturierung Asylbereich?

Nehmen wir als erstens die Asylverfahren. Die Behandlung der erstinstanzlichen Asylverfahren war jahrelang größter Willkür unterworfen. Wie lange die Bearbeitung eines Asylgesuches jeweils dauern würde, war für die Betroffenen nicht ersichtlich. Die zuständige Behörde, das Staatssekretariat für Migration SEM, folgte seiner eigenen Behandlungsstrategie (vgl. Art. 37 AsylG), welche bestenfalls als intransparent und im schlechtesten Fall als Mittel zur Verhinderung von vermeintlichen «Pull-Effekten» bezeichnet werden darf: die Behandlungssistierung der syrischen Asylgesuche anno 2011 dient hierbei immer noch als unrühmliches Beispiel. Nicht selten dauerten deshalb Asylverfahren mehrere Jahre bis zum erstinstanzlichen Entscheid. Erhob eine betroffene Person gegen ihren allenfalls abschlägigen Asylentscheid danach Rekurs vor dem Bundesverwaltungsgericht BVGer, musste sie damit rechnen, dass dieses Verfahren erneut mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann. Exemplarischen Charakter weist hierbei

der Fall eines Klienten der Freiplatzaktion auf, der sein Asylgesuch im März 2013 stellte und letztlich nun im Juli 2020 mittels gutgeheissenem Rekurs vor BVGer doch noch den Asylstatus erhielt. Nach mehr als sieben Jahren. Die «Beschleunigung der Asylverfahren» im Rahmen der Umstrukturierung Asylbereich hat diesen Makel nun tatsächlich bereinigt. Sowohl das SEM als auch das BVGer sind heute weitestgehend an Behandlungsfristen gebunden. Ob dieses Novum indes ausschliesslich positiv zu bewerten ist, dazu mehr in der nächsten Ausgabe unserer FLORA12.

Im Unterschied zu den Asylverfahren gelten in allen anderen migrationsrechtlichen Verfahren weitestgehend keinerlei behördliche Behandlungsfristen. Weder für das SEM, noch für die kantonalen Migrationsämter, noch für die jeweils zuständige Rekursinstanz. Dabei besteht ein krasstes Missverhältnis zu Ungunsten der betroffenen Person. Der sogenannte «Beschleunigungsgrundsatz», der eine zügige Verfahrenserledigung garantieren soll, greift im Verhältnis zwischen Behörde und Partei (der betroffenen Person) nur einseitig. So kann jede Behörde jederzeit im Rahmen eines laufenden Verfahrens Fristen ansetzen, beispielsweise für Stellungnahmen oder die Einreichung von zweckdienlichen Dokumenten. Diese Fristen sind – im Rahmen ihrer Erstreckungsmöglichkeit – für die betroffene Person verbindlich. Werden Sie nicht eingehalten, folgt meist die Einstellung des Verfahrens. Umgekehrt kann die betroffene Person die Einhaltung des Beschleunigungsgrundsatzes von der zuständigen Behörde kaum einfordern. Die Möglichkeit des (notabene schriftlichen) Abfragens des Verfahrensstandes führt meist zu einer standardisierten Antwort der Behörde, in welcher auf die enorme Arbeitsbelastung und die dadurch bis dato bestehende Nichtbehandlung des Verfahrens hingewiesen wird. Nachfragen bleibt also

(in der Regel) erfolglos. Und als einziges Rechtsmittel ist die Verwaltungsbeschwerde zwecks Rechtsverzögerung vorgesehen. Eine solche hat allerdings erst nach bereits beträchtlicher Verfahrensdauer überhaupt Aussicht auf Erfolg und nimmt seinerseits wiederum Zeit in Anspruch. Im Wissen um diese Lücken und ihre relative Unangreifbarkeit dehnen die zuständigen Behörden ihre Behandlungszeiträume mitunter unverhältnismässig lange aus. Dabei ist zu unterstreichen, dass wir nicht über Zeiträume von ein paar Tagen oder Wochen, sondern von Monaten und meist gar Jahren reden.



Bürokratie in der Freiplatz

Behördenwillkür

Innerhalb dessen kann in Folge regelmässig von einer regelrechten «Verfahrensverschleppung» gesprochen werden. Dabei überschreitet die zuständige Behörde die Grenzen des Angebrachten oftmals bei Weitem. So ist es beispielsweise keine Seltenheit, dass Gesuche um eine Familienzusammenführung nach der Einreichung zunächst einmal für geraume Zeit schlicht nicht bearbeitet werden. Auf eine Eingangsbestätigung folgt einige Monate später das nächste behördliche Schreiben, dass zur Weiterbearbeitung des Gesuches die dafür notwendigen Dokumente (bspw. die Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate) erneut eingereicht werden müssen – auch wenn diese zum Zeitpunkt des Gesuches bereits eingereicht wurden. Die erneute Einreichung von sachrelevanten Dokumenten führt de facto zu einer erneuten Beurteilung resp. «weiteren notwendigen Abklärungen», die wiederum Zeit in Anspruch nehmen. Da gerade bei derartigen Gesuchen (Familienzusammenführung, Härtefall, Widerrufsverfahren) jeweils der Nachweis der finanziellen Unabhängigkeit auf dem Prüfstand steht, kann sich diese im Laufe eines langen Verfahrens natürlich zu Ungunsten der gesuchstellenden Person verändern, z.B., falls sie ihre Stelle verliert. Den zuständigen Behörden zu unterstel-

len, dass sie auf derartige Veränderungen spekulieren, um ein Gesuch ablehnen zu können, oder die Gutheissung eines die Voraussetzungen erfüllendes Gesuch absichtlich verzögern, kann nicht belegt werden. Ein betrachtender Querschnitt durch eine hohe Anzahl an solchen Verfahren lässt aber immerhin die angebrachte Vermutung zu. Dass die Behörden dies aus politischen Gründen tun, geht über den Status einer Vermutung hinaus.

Entpersonalisierung

Die politische Dimension hinter diesem Vorgehen ist relativ einfach zu benennen: im Sinne eines öffentlichen Interesses geht es um die Durchsetzung einer restriktiven Migrations- und Einwanderungspolitik. Die zuständige Behörde handelt ergo nach einem staatlichen oder demokratischen Auftrag, zu dessen Erfüllung sie der Ausschöpfung ihrer Möglichkeiten verpflichtet ist. Dieser demokratisch abgestützte Auftrag erleichtert es den individuellen Vertreter*innen der zuständigen Behörde denn auch, Verfahrensverzögerungen- oder Verschleppungen zu rechtfertigen und mitzutragen, flankiert durch das jeder Behörde inhärente Konzept der Entpersonalisierung. Letztlich fällt eine Behörde einen Entscheid immer als Behörde, was die Rechtsstaatlichkeit gewährleistet und Willkür vorbeugt. Dieses verbindliche Vorgehen nimmt die Behörde nicht nur für Verfahrensabschlüsse, sondern auch für die vorangehende Verfahrensdauer- resp. Bearbeitung für sich in Anspruch. Die Beobachtung zeigt indes, dass vor allem die Verfahrensdauer zu einem nicht unwesentlichen Teil von der/dem für das Verfahren zuständigen Behördenvertreter*in abhängig ist. Oftmals ist dabei der direkte Kontakt zwischen Behördenvertreter*in und gesuchstellender Person ausschlaggebend – was nur menschlich erscheint. Ein ehemaliger Mitarbeiter des SEM sagt diesbezüglich: «Es war natürlich einfacher, einen negativen Asylentscheid zu verfassen, wenn ich die asylsuchende Person nie gesehen habe.» Nachvollziehbar. Für die behördlich angestrebte Umsetzung der restriktiven Migrationspolitik kommt der Entpersonalisierung deshalb eine wichtige Rolle zu, um das «Menschelnde» weitestgehend zu unterbinden. Ergo bekommen die Gesuchsteller*innen ihre zuständigen Behördenvertreter*innen meistens gar nie zu Gesicht. Zudem sind diese telefonisch oft schlecht erreichbar, sofern überhaupt. Viele Behörden verfügen über eine Telefonzentrale oder gar eine Hotline, was es bedeutend schwie-

riger macht, mit der zuständigen Person in Kontakt zu treten. Im Falle des SEM sind die direkten Nummern der einzelnen Sachbearbeiter*innen schon gar nicht einsehbar. Desweiteren sind Handwechsel der Verfahrensdossiers an der Tagesordnung und viele Behördenvertreter*innen (gerade auf kantonaler Ebene) betreuen eine unverhältnismässig hohe Zahl an solchen Dossiers. All diese Faktoren zusammen führen letztlich zu einer Entfremdung zwischen Behördenvertreter*in und betroffener Person als unabdingbarer Grundlage für die gehäufte und systemische Verzögerung und Verschleppung von Verfahren. Oder anders gesagt: niemand ist schuld für das Versäumnis und das System kann halt nicht anders.

Es ginge auch anders

Dass das so nicht abschliessend stimmt, ist selbstverständlich. Immer wieder begegnen uns bei der Freiplatzaktion positive Gegenbeispiele. Wie bspw. ein Gesuch um Familienzusammenführung, dass innert 14 Tagen entschieden wurde. Oder ein Härtefallgesuch, dass unbürokratisch und innert der viel zitierten «nützlichen Frist» behandelt und gar gutgeheissen wurde. Auffallend ist indes, dass diesen Fällen immer ein persönlicher Kontakt mit der Behörde vorrangig, oft auf Initiative der zuständigen Behördenvertreter*in. Es geht also auch anders. In der Regel aber zeichnen sich migrationsrechtliche Verfahren durch eine lange Dauer, meist bedingt durch Verzögerungen, teils gar Verschleppungen durch die Behörden aus. Für die Betroffenen bedeutet dies, dass sie jeweils viel zu lange warten müssen. Ohne zu wissen, wie lange. Und völlig zu Unrecht. Die Politik täte gut daran, analog zur Umstrukturierung im Asylbereich, an verbindlichen Behandlungsfristen zu arbeiten. (cas)



Hürdenlauf mit anschliessendem Stabhochsprung – On Ice!

Viele unserer Klient*innen kommen in die Freiplatzaktion Basel, weil sie auf formelle Hürden stossen, die sie selber nicht meistern können. Einige Überlegungen zur Formalisierung.

B Beim Kontakt mit Behörden und Ämtern stossen wir in unserem Beratungsalltag immer wieder auf neue formelle Hürden und Anforderungen. Während des Lockdowns etwa mussten sich all jene, die sich neu beim RAV anmelden wollten, aufgrund der geschlossenen Büros telefonisch registrieren. Nach langem Warten auf ein Durchkommen und einer langfädigen Anmeldung erhielt man per Email ein mehrseitiges Formular, in welchem dieselben Angaben erneut erfragt wurden. Um das Anmeldeverfahren abzukürzen, haben wir für unsere Klient*innen das entsprechende Dokument von der Website runtergeladen, gemeinsam ausgefüllt und direkt beim RAV eingegeben. Diese Abkürzung wurde jedoch gar nicht goutiert und auf die obligatorische Telefonanmeldung verwiesen. Warum es eine telefonische Anmeldung braucht, wenn diese für die Anmeldung gar keine Relevanz hat, konnte uns aber niemand beantworten.

Die fortschreitende Formalisierung von Abläufen ist in unserem Arbeitsalltag tief verankert. Oft vergeblich versuchen wir nachzuvollziehen, was die Gründe für die Einführung gewisser Verfahrensschritte sind. Wir haben uns schon daran gewöhnt, dass festgelegte Abläufe nicht unbedingt Sinn ergeben müssen – oft dienen sie in erster Linie dazu, das Gegenüber beschäftigt, und den Aushandlungsraum so klein wie möglich zu halten. Fehler passieren auf diesen mit persönlichen Daten gepflasterten Umwegen ständig und vielfach kann es zu einem regelrechten Abenteuer werden, ein entstandenes Missverständnis oder einen Übertragungsfehler im Nachhinein aufzuklären. Feedbacks über die Unsinnigkeit gewisser Verfahrensschritte kommen erfahrungsgemäss eher nicht so gut an. Und natürlich ist auch klar, dass man immer die falsche Person für die entsprechende Kritik am anderen Ende der Leitung hat. Aber liegt nicht ge-

nau darin das Ziel der Übung? Formelle Anforderungen beschränken unsere Handlungsmöglichkeiten, errichten unhinterfragbare Regelungen und Zuständigkeiten und verunmöglichen dadurch bewusst menschliche Begegnungen. Die Äusserung von Fragen, Sorgen, Hoffnungen oder Erwartungen haben in einem bürokratischen Apparat nichts verloren - alles andere soll am besten schriftlich eingereicht werden.

Sind wir tatsächlich besser?

Als Beratungsstelle, die täglich von zahlreichen Menschen angerufen, angeschrieben und aufgesucht wird, die chronisch überlastet ist und immer zu wenig Zeit, zu wenig Ressourcen und zu wenig Personal zur Verfügung hat, sind wir natürlich auch selber auf die Formalisierung unserer Arbeitsabläufe angewiesen: «Wenn sie eine Frage zur Arbeitssuche haben, können sie nur Dienstagmorgen und Donnerstagmorgen kommen. Kommen sie am besten eine Viertelstunde früher, damit sie sich in eine Liste eintragen können – wir rufen sie auf, wenn sie an der Reihe sind». Auch bei uns dienen formalistische Regelungen einer Vereinfachung der Kommunikation und der Organisation: Wenn wir immer alle Fragen zu Asylrecht, Krankenkassenwechsel und RAV-Anmeldung zur gleichen Zeit verhandeln müssten, bräuchten wir für alles viel mehr Zeit. Während die Optimierung unserer Abläufe für uns Mitarbeitende in unserem Arbeitsalltag eine Entlastung bringt, bekommt das Gegenüber jedoch zu spüren, dass wir ihr persönliches Anliegen lediglich als eines von hunderten behandeln und wir unsere Arbeitsweise bereits an die schiere Menge an Anfragen angepasst haben.

Dennoch – so würde ich behaupten – unterscheidet sich die Freiplatzaktion in ihrer Arbeit ganz wesentlich von derjenigen von staatlichen Ämtern und Stellen. Als kleiner Verein müssen wir nicht selber

darüber entscheiden ob Menschen Leistungen, Bewilligungen oder Arbeitsstellen erhalten. Wir sind dafür da, einen Zugang zu einem für viele Menschen völlig unverständlichen bürokratischen System zu verschaffen. Die Arbeit die wir täglich dafür aufwenden, um die Anfragen unserer Klient*innen den formellen Anforderungen «anzugleichen», etwa um mit einer Aufenthaltsbewilligung einen Kantonswechsel zu beantragen, ist erheblich. Und da es uns zumindest im Kopf klar ist, auf welcher Seite des bürokratischen Spiels wir stehen wollen, ist es auch für uns mitunter nicht einfach, unter den gegebenen Umständen dem Menschen, der uns gegenüber sitzt, gerecht zu werden. Nicht immer gelingt es uns empathisch zu bleiben, Emotionen auszuhalten oder einfach mal richtig zuzuhören. Auf diese Weise werden wir – ohne es zu wollen – in den Augen unserer Klientinnen vielfach zum Gesicht dieser Bürokratie. Doch: immerhin haben wir ein Gesicht. (mb)

Warum es keine gerechte Bürokratie im falschen Leben geben kann

Obwohl sich viele von uns gerne und lautstark über zu viel Bürokratie beschweren, bleibt eine grundsätzliche Kritik an bürokratischen Abläufen zumeist aus. Versuch eines Rundumschlages.

Die Utopie einer funktionierenden Bürokratie trägt das Versprechen in sich, dass alle Menschen gleich behandelt werden, da es dank ihr klare und verbindliche Regelungen gibt, nach welchen Entscheide gefällt, Leistungen bezahlt, Ansprüche geklärt und eingestuft werden. Nach diesem Ideal ist Bürokratie das gerechte Korrektiv zu einer ungerechten, frei wütenden Marktwirtschaft, in welcher sich nur die stärksten behaupten können. Sie bewahrt uns vor einer Realität, die von Faustrecht, Vetterliwirtschaft und Korruption beherrscht wird.

Gleichzeitig wissen wir aber auch, dass es die ideale Bürokratie nicht gibt und sind in unserem Alltag immer wieder mit bürokratischen Ärgernissen konfrontiert. Trotz Rationalisierung bleibt vieles umständlich, trotz Entpersonalisierung gibt es persönliche Ermessensspielräume und Korruption, trotz Prinzip der Gleichbehandlung gibt es strukturelle Rassismen und Benachteiligungen. Genau wie die Schweiz ist eben auch ihre Bürokratie nicht neutral: Täglich können wir feststellen, dass nicht alle Menschen gleichermaßen von Bürokratie betroffen sind bzw. die Entscheidungen, die in bürokratischen Verfahren getroffen werden, nicht für alle gleich bedeutsam sind. Bekanntermassen wird Bürokratie vor allem dort am stärksten und umfassendsten ausgebaut, wo eine Legitimation gefunden werden muss, warum überhaupt Ausschlüsse produziert werden. So etwa beim Asylrecht, beim Ausländerrecht, bei der Sozialhilfe, bei der IV oder bei knappen staatlichen Fördermitteln. Da wir in dieser Gesellschaft weder die bedingungslose Daseinsberechtigung noch die globale Bewegungsfreiheit (für alle!) kennen, werden vor allem die Armen dazu gezwungen, immer wieder existenzielle Entscheidungen abzuwarten. Gleichzeitig werden sie dazu angehalten mitzuwirken, um ihre «Chancen» (sofern diese Bezeich-

nung überhaupt zutrifft) auf Ansprüche und existenzsichernde Entscheide zu ihren Gunsten zu verbessern. Was hat das mit der Utopie einer Gleichbehandlung von allen zu tun? Und was mit einem Gegengewicht zur freien Marktwirtschaft? Nicht viel. Schon eher dient jene Bürokratie, der wir heute begegnen einer geregelten Verknappung von Zugängen, Ansprüchen und Ressourcen unter Verhältnissen, die von Tag zu Tag ungerechter werden. Anstatt Menschen einfach gleich vor die Tür zu setzen, oder verhungern zu lassen – wie es etwa an den europäischen Aussengrenzen passiert – leisten wir uns hier in der Schweiz eine Bürokratie, die unseren Wohlstand sichert und gleichzeitig unser Gewissen erleichtert. Wenn wir schon kaum etwas von unserem Wohlstand abgeben wollen, dann soll dem Akt dieser Verweigerung wenigstens den Anstrich eines geregelten und fairen Verfahrens – nach wissenschaftlichen Standards – gegeben werden.

Bürokratie in Katastrophenzeiten

Und dann plötzlich – wer hätte das gedacht – durften wir im Zuge der Corona-Massnahmen plötzlich wieder einmal erfahren, wie unbürokratisch ein souveräner Staat finanzielle Hilfe zur Verfügung stellen kann, wenn es wirklich drauf an kommt: Kurzarbeitsentschädigungen wurden in jenem Moment grosszügig vergeben, in dem das System an sich in Gefahr zu geraten schien. Doch auch hier wurde mit unterschiedlichen Massen gemessen. Geschlossene Grenzen, sogenannte «push backs» und viel zu dicht belegte Asylzentren während der Pandemie: Ob Abstands-, Anstands- oder Hygieneregeln – sie gelten eben nicht für alle. Und sobald die akute Gefahr einer Wirtschaftskrise dann gebannt scheint, spriessen die Sparmassnahmen wieder aus dem Boden, werden die Ausschlusskriterien in den Sozialsystemen weiter ausgedehnt und die Sozialdetektive wieder zur

Arbeit geschickt.

Die Unfreiwillige Komplizenschaft

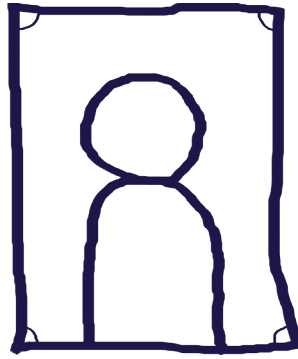
Die Utopie einer gerechten staatlichen Verwaltung durch bürokratische Regelungen rückt in weite Ferne, schaut man sich einmal genauer an, für wen welche Regeln gelten und wie die eingeführten Regeln praktisch ausschliesslich zu Ungunsten des ärmeren Teils dieser Gesellschaft – bzw. jener unzähligen Menschen, die gar nicht erst als Teil dieser Gesellschaft anerkannt werden – ausfallen. Als Teil dieses grossen Zahnrads sind wir als Freiplatzaktion Basel dazu gezwungen, dieses Spiel mitzumachen, Anträge auszufüllen, Beschwerden zu formulieren, Fristen zu wahren. Aus unserer privilegierten Position heraus wäre es zynisch, für die Betroffenen nicht alles rauszuholen, was dieser verwaltete Staat anzubieten hat. Leider ist das nicht sehr viel und wir tragen durch unsere bürokratische Zuarbeit als Institution auch zu einem Bild bei, das suggeriert, dass in der Schweiz eigentlich für alle gesorgt ist. Das ist aber, wie wir täglich erfahren müssen, nicht der Fall – und solange es uns nicht gelingt, auch auf politischer Ebene Druck zu erzeugen, dreht sich das Rad immer weiter. (mb)

NAME:
BEHÖRDE:

ERREICHBARKEIT ★★★★★

EFFIZIENZ ★★★★★

FREUNDLICHKEIT ★★★★★

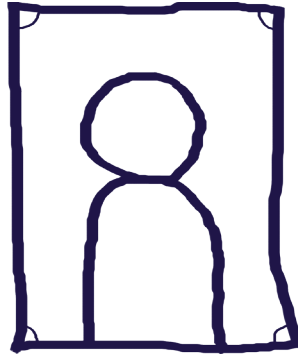


NAME:
BEHÖRDE:

ERREICHBARKEIT ★★★★★

EFFIZIENZ ★★★★★

FREUNDLICHKEIT ★★★★★

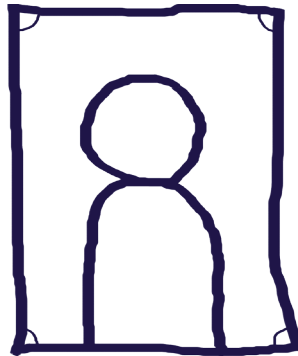


NAME:
BEHÖRDE:

ERREICHBARKEIT ★★★★★

EFFIZIENZ ★★★★★

FREUNDLICHKEIT ★★★★★



**Colour them
funky!**

D Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua. At vero eos et accusam et justo duo dolores et ea rebum. Stet clita kasd gubergren, no sea takimata sanctus est Lorem ipsum dolor sit amet. Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua. At vero eos et accusam et justo duo dolores et ea rebum. Stet clita kasd gubergren, no sea takimata sanctus est Lorem ipsum dolor sit amet. Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua. At vero eos et accusam et justo duo dolores et ea rebum. Stet clita kasd gubergren, no sea takimata sanctus est Lorem ipsum dolor sit amet.

Duis autem vel eum iriure dolor in hendrerit in vulputate velit esse molestie consequat, vel illum dolore eu feugiat nulla facilisis at vero eros et accumsan et iusto odio dignissim qui blandit praesent luptatum zzril delenit augue duis dolore te feugait nulla facilisi. Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur adipiscing elit, sed diam nonummy nibh euismod tincidunt ut laoreet dolore magna aliquam erat volutpat.

Impressum

Redaktion, Layout & Lektorat

Cora Dubach (cd), Moreno Casasola (cas), Kathrin Fluri (kf), Moritz Bachmann (mb) und Johanna Fuchs (jf).

Spendenkonto

Basellandschaftliche
Kantonalbank
4410 Liestal/H
PC 40-44-0
Clearing Nr. 769
IBAN CH68 0076 9016 3101 4382 9

Kontakt

Freiplatzaktion Basel
Elsässerstrasse 7
CH-4056 Basel
Tel. +41 61 691 11 33
infos@freiplatzaktion-basel.ch
www.freiplatzaktion-basel.ch

Auflage: 2020 Ex.